

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kindergeld und Freibeträge

Bundesregierung will Steuerzahler ab 2019 entlasten

Gleich zu Beginn ihrer Amtszeit hat die neue Bundesregierung den Entwurf eines Familienentlastungsgesetzes beschlossen. Konkret ist geplant, das **Kindergeld** ab dem 01.07.2019 um monatlich 10 € pro Kind anzuheben. Damit erhalten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das erste und zweite Kind je	204 €
für das dritte Kind	210 €
ab dem vierten Kind je	235 €

Mit dieser Anhebung geht auch eine Erhöhung des **Kinderfreibetrags** einher. Im ersten Schritt soll eine Erhöhung ab 2019 auf 4.980 € und in einem zweiten Schritt ab 2020 auf 5.172 € erfolgen. Das Finanzamt prüft bei der Veranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie als Steuerzahler günstiger ist.

Hinweis: Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Die Bundesregierung möchte neben Familien auch alle anderen Steuerzahler entlasten. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2019 auf 9.168 € und ab 2020 auf 9.408 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen.

Hinweis: Die Voraussetzungen hierfür erläutern wir Ihnen gerne.

Schließlich ist geplant, die „**kalte Progression**“ auszugleichen. Darunter versteht man die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

Nachzahlungszinsen

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des 6%igen Zinssatzes

Steuernachzahlungen müssen mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr (**0,5 % pro Monat**) verzinst werden. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres, für 2017 zum Beispiel ab dem 01.04.2019. Mit den Nachzahlungszinsen sollen potentielle Liquiditätsvorteile beim Steuerzahler abgeschöpft werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Rahmen eines Verfahrens über die **Aussetzung der Vollziehung** (AdV) schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe des Zinssatzes von 6 % ab dem Jahr 2015 geäußert. Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung Einkommensteuer von 1,98 Mio. € nachzahlen sollte. Zudem forderte das Finanzamt Nachzahlungszinsen von 240.831 €. Der BFH hat die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang ausgesetzt, so dass das Ehepaar die Zinsen vorerst nicht zahlen muss.

Der BFH hat die realitätsferne Bemessung des Zinssatzes kritisiert und darin eine Verletzung des **allgemeinen Gleichheitssatzes** gesehen. Da sich mittlerweile ein niedriges Marktzinsniveau verfestigt habe, überschreite der gesetzliche Zinssatz den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich. Der BFH zweifelt daran, dass der Zinssatz in Einklang mit dem sogenannten Übermaßverbot stehe, da die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes in Zeiten des Niedrigzinzniveaus wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung wirkt.

Hinweis: Da der Beschluss die AdV betraf, musste der BFH die Streitfrage nur summarisch entscheiden.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	7
... FÜR HAUSBESITZER	8

risch prüfen. Eine abschließende Klärung dürfte im Rahmen mehrerer Verfahren zu erwarten sein, die noch beim BFH und beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind.

Aufgrund dieser Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erklärt, in welchem Rahmen die Finanzämter auch in **anderen Fällen** AdV gewähren dürfen. Konkret gilt:

- Wendet sich ein Steuerzahler mit einem Einspruch gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung, soll das Finanzamt ihm auf Antrag grundsätzlich AdV gewähren, sofern es um **Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015** geht. Unerheblich ist, zu welcher Steuerart und für welches Steuerjahr die Zinsen festgesetzt worden sind.
- Sofern ein Steuerzahler für **Verzinsungszeiträume vor dem 01.04.2015** AdV beantragt, soll das Finanzamt diese nur dann gewähren, wenn die Vollziehung der Zinsbeträge eine unbillige (nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene) Härte zur Folge hätte und der Steuerzahler ein besonderes berechtigtes Interesse an der AdV hat. Sein Interesse an der AdV muss aber gegen entgegengesetzte öffentliche Belange abgewogen werden. Hier müssen die Finanzämter prüfen, wie schwer der Eingriff durch den Zinsbescheid beim Steuerzahler wiegt und wie hoch das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung ist. Das BMF weist darauf hin, dass der Geltungsanspruch der Zinsvorschriften bei dieser Abwägung schwer wiegt und der Eingriff beim Steuerzahler dagegen als eher gering einzustufen ist.

Übungsleiter-Freibetrag

Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (z.B. in einem Sportverein) tätig ist, kann seine Einnahmen bis zu 2.400 € pro Jahr steuerfrei beziehen. Dieser Übungsleiter-Freibetrag gilt auch für nebenberufliche künstlerische oder pflegende Tätigkeiten. Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit waren bisher nur dann als **Betriebsausgaben** bzw. **Werbungskosten** abziehbar, wenn die Einnahmen und die Ausgaben über dem Freibetrag lagen. In diesen Fällen durften aber nur die Kosten geltend gemacht werden, die oberhalb des Betrags der steuerfreien Einnahmen lagen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit nun auch dann abgesetzt werden können, wenn die **Einnahmen unter dem Freibetrag** liegen. Geklagt hatte eine Übungsleiterin, die von ihrem Sportverein im Jahr 2012 insgesamt Einnahmen von 1.200 € bezogen hatte; der Übungsleiter-Freibetrag lag damals bei 2.100 €. Da sie zu Auswärtswettkämpfen mit dem eigenen Pkw fuhr, entstanden ihr Fahrtkosten von insgesamt 4.062 €, die sie - zunächst erfolglos - in ihrer Steuererklärung geltend machte.

Nach dem Urteil des BFH sind die Ausgaben auch in dieser Fallkonstellation abziehbar, soweit sie die steu-

erfreien Einnahmen übersteigen. Zentrale Voraussetzung hierfür ist aber, dass die nebenberufliche Tätigkeit mit **Einkünfteerzielungsabsicht** ausgeübt wird. Somit muss der Übungsleiter über die gesamte (jahresübergreifende) Dauer seiner Tätigkeit einen Totalgewinn anstreben. Ansonsten würde er sich im Bereich der steuerlich irrelevanten Liebhaberei bewegen, bei der keine Kosten absetzbar sind.

Der BFH hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun den Punkt der Einkünfteerzielungsabsicht noch prüfen muss. Sollte die Übungsleiterin diese Prüfung bestehen, kann sie für 2012 einen steuerlichen Verlust von 2.862 € (Ausgaben von 4.062 € abzüglich der steuerfreien Einnahmen von 1.200 €) geltend machen.

Hinweis: Von einer Einkünfteerzielungsabsicht ist nur auszugehen, wenn nicht in jedem Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen. In der Gesamtschau muss also auch etwas „übrigbleiben“.

Miteigentum

Abschreibung bei gemeinsam gekaufter „Arbeitswohnung“ eines Ehepaars

Wer von zu Hause aus arbeitet, darf die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers unbeschränkt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, wenn sich dort sein Tätigkeitsmittelpunkt befindet. Ansonsten bleibt ihm allenfalls ein begrenzter Raumkostenabzug von maximal 1.250 € pro Jahr. Fein raus ist, wer ein **außerhäusliches Arbeitszimmer** nutzt, denn in diesem Fall lassen sich die Kosten in unbeschränkter Höhe absetzen, selbst wenn dort nicht der Tätigkeitsmittelpunkt liegt. Diese günstige Einordnung gelingt zum Beispiel, wenn zusätzlich zur Privatwohnung eine separate Wohnung zum Arbeiten gekauft oder angemietet wird. Sofern zwischen beiden Wohnungen eine „allgemeine Verkehrsfläche“ liegt, die auch Fremde nutzen können (z.B. ein Treppenhaus in einem Mehrfamilienhaus), ist der häusliche Zusammenhang aufgehoben, so dass die Kosten der beruflich genutzten Wohnung in voller Höhe absetzbar sind.

Hinweis: Eine beruflich genutzte Wohnung sollten Sie aber nicht auf derselben Etage wie die Privatwohnung einrichten. Bei zwei gegenüberliegenden Wohnungen im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses wird von einer so engen Verbindung zwischen beiden Objekten ausgegangen, dass die beruflich genutzte Wohnung als beschränkt abziehbares häusliches Arbeitszimmer gilt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht, warum (Ehe-)Paare beim Kauf von Wohnungen für berufliche Zwecke auf die Eigentumsverhältnisse und die Finanzierungsmodalitäten achten sollten. Im Streitfall hatte ein Ehepaar gemeinsam eine Wohnung gekauft (hälftige Miteigentumsanteile), die dann nur die Ehefrau beruflich nutzte. Die Darlehen zur Finanzierung hatten beide gemeinsam aufgenommen, Zinsen und Tilgung wurden vom gemeinsamen Konto beglichen. Der BFH hat entschieden, dass die Ehefrau die Schuldzinsen und Abschreibungsbeträge der Wohnung

nur hälftig als Werbungskosten abziehen darf, da sie nur die hälftigen Aufwendungen verausgabt hat.

Beitragsrückerstattung

Selbstgetragene Krankheitskosten sind keine Versicherungsbeiträge

Viele privat Krankenversicherte reichen ihre Krankheitskosten bewusst nicht bei ihrer Krankenversicherung ein, um sich später eine **Beitragsrückerstattung** zu sichern. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Versicherte diese freiwillig getragenen Kosten aber nicht als Sonderausgaben abziehen.

Geklagt hatte ein privat krankenversichertes Ehepaar, das im Jahr 2013 Krankheitskosten von 635 € selbst getragen hatte, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung zu kommen. Der BFH lehnte die steuermindernde Berücksichtigung der Kosten mit dem Argument ab, dass nur solche Ausgaben als Versicherungsbeiträge abziehbar seien, die mit der **Erlangung des Versicherungsschutzes** zusammenhängen.

Schon 2016 hat der BFH entschieden, dass im Rahmen eines vertraglich vorgesehenen **Selbstbehalts** getragene Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abziehbar sind. Bei einem Selbstbehalt verzichtet der Versicherte von vornherein verbindlich auf einen Versicherungsschutz (bis zu dieser Höhe). Dagegen übernimmt er Krankheitskosten zur Sicherung einer Beitragsrückerstattung aufgrund einer eigenen „spontanen“ Entscheidung selbst. Trotz dieses Unterschieds trägt der Versicherte die Krankheitskosten laut BFH aber in beiden Fallkonstellationen nicht zur Erlangung des Versicherungsschutzes.

Hinweis: Ob freiwillig getragene Krankheitskosten zur Sicherung einer Beitragsrückerstattung zumindest als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind, hat der BFH im Urteilsfall offengelassen.

Verluste

Anlagebetrug mit Blockheizkraftwerken, die es gar nicht gibt

Die Aussicht auf gute Renditen lässt Investoren immer wieder auf betrügerische Anlagemodelle hereinfliegen. Kleiner Trost für Geschädigte: Laut Bundesfinanzhof (BFH) können erlittene Verluste aus solchen „Anlegerfallen“ zumindest dann steuerlich abziehbar sein, wenn der glücklose Investor sich zum Zeitpunkt der Investition als **Gewerbetreibender** betrachten durfte.

Geklagt hatte ein Anleger, der mehrere Verträge über den Erwerb von Blockheizkraftwerken mit einer Firmengruppe abgeschlossen hatte. Die wirtschaftlichen Chancen und Risiken aus dem Betrieb der Anlagen sollten bei ihm liegen. Was der Anleger nicht wusste: Die Verantwortlichen hinter der Firmengruppe hatten niemals vor, die Blockheizkraftwerke zu liefern; das Anlagemodell war ein **betrügerisches „Schneeballsystem“**. Wenige Monate, nachdem der Anleger die Kaufpreise gezahlt hatte, wurden die Gesellschaften der Firmengruppe insolvent, so dass die Kaufpreiszah-

lungen verloren waren. Das Finanzamt des Anlegers wollte seine Verluste nicht anerkennen, weil es ihn als bloßen Kapitalgeber ansah und im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen kein Werbungskostenabzug möglich war.

Der BFH hat diese steuerrechtliche Einordnung jedoch abgelehnt. Der Anleger sei nicht als Kapitalgeber, sondern als Gewerbetreibender anzusehen, so dass er erlittene Verluste durchaus als **vorweggenommene Betriebsausgaben** des Gewerbebetriebs abziehen könne. Für die Bestimmung der steuerrechtlichen Einkunftsart sei die Sichtweise des Steuerzahlers zum Zeitpunkt der früheren Vertragsabschlüsse einzunehmen. Der Anleger habe damals davon ausgehen können, Gewerbetreibender zu sein.

Hinweis: Das Urteil bezieht sich auf das „Verwaltungsvertragsmodell“ der Firmengruppe und ist in einem Musterverfahren ergangen, das mehr als 1.400 geschädigte Anleger betrifft. Nicht entscheiden musste der BFH über das „Verpachtungsmodell“, das ebenfalls von der Firmengruppe angeboten wurde. Der BFH hat den Fall gleichwohl an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen, weil die beabsichtigte Investition ein Steuerstundungsmodell gewesen sein könnte, für das kein Verlustabzug möglich ist. Ob dies der Fall ist, muss das FG nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen.

2. ... für Unternehmer

Versorgungszusage

Betrag zur Rückdeckung ist vollständig im Zahlungsjahr absetzbar

Wer seinen Gewinn per **Einnahmenüberschussrechnung** ermittelt, kann Betriebsausgaben in der Regel in dem Jahr abziehen, in dem sie geleistet werden (z.B. durch Überweisung oder Hingabe von Bargeld). Dieses Abflussprinzip wird allerdings bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wertpapiere des Umlaufvermögens (sowie vergleichbare nichtverbriefte Forderungen und Rechte) durchbrochen: Diese (und weitere) Kosten sind erst absetzbar, wenn die Wirtschaftsgüter wieder veräußert (oder entnommen) werden. Der Buchwert des Wirtschaftsguts lässt sich steuerlich erst in Abzug bringen, wenn der Veräußerungsgewinn zufließt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Einmalzahlung zum Erwerb einer Rückdeckungsforderung im Jahr der Zahlung als **Betriebsausgabe** absetzbar ist. Hinsichtlich des Sparanteils fällt diese Zahlung nicht unter die oben genannte Sonderregelung des aufgeschobenen Betriebsausgabenabzugs.

Geklagt hatte ein selbständiger Zahnarzt, der seiner in der Praxis tätigen Ehefrau eine Versorgungszusage über eine lebenslange Altersrente erteilt hatte. Zur Absicherung dieser Zusage schloss er eine Rückdeckungsversicherung (aufgeschobene Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht) ab. Hierfür zahlte er im Jahr 2007 einen einmaligen Versicherungsbeitrag, der

sich aus einem Sparanteil von 45.300 € und einem Risikoanteil von 3.400 € zusammensetzte. Das Finanzgericht erkannte nur den Risikoanteil als sofort abziehbare Betriebsausgabe an.

Vor dem BFH konnte der Zahnarzt jedoch den sofortigen Abzug des vollständigen Betrags von 48.700 € durchsetzen. Laut BFH greifen die Regeln zum aufgeschobenen Betriebsausgabenabzug hier nicht. Der Rückdeckungsanspruch zählt nicht zum (nichtabnutzbaren) Anlagevermögen, sondern ist eine Forderung gegen den Versicherer, die zum **Umlaufvermögen** gehört. Mit dem Erwerb des Anspruchs hatte der Zahnarzt auch keine Wertpapiere oder vergleichbaren nichtverbrieften Forderungen und Rechte erworben.

EU-Betriebsvermögen

Stundungsmöglichkeit bei Übertragung stiller Reserven

Der Gesetzgeber will Unternehmen ökonomisch sinnvolle Strukturveränderungen wie Standortverlagerungen oder Produktionsanpassungen ermöglichen und eine Substanzbesteuerung des Anlagevermögens vermeiden. Daher erlaubt das Gesetz eine **steuerfreie Übertragung von stillen Reserven**, die bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckt werden. Der Unternehmer kann den Veräußerungsgewinn, in dem die stillen Reserven realisiert werden, bei der Anschaffung anderer Wirtschaftsgüter (im Jahr der Veräußerung) von den Anschaffungskosten abziehen. Alternativ kann er eine gewinnmindernde Rücklage bilden und auf Wirtschaftsgüter übertragen, die in Folgejahren angeschafft werden.

Beide Begünstigungen sind ausgeschlossen, wenn ein Unternehmen in Wirtschaftsgüter reinvestiert, die nicht zu einer **deutschen Betriebsstätte** gehören. Da diese gesetzlich vorgesehene Beschränkung auf Inlandsfälle europarechtswidrig ist, hat der Gesetzgeber für Betriebsvermögen in anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten ein Wahlrecht geschaffen. Danach kann die festgesetzte Steuer auf die Gewinne in fünf identischen Jahresraten gezahlt werden. Zu dieser Steuerstundungsmöglichkeit hat sich das Bundesfinanzministerium nun in einem neuen Schreiben geäußert, in dem es verschiedene Zweifelsfragen aufgreift (z.B. zur Beantragung der Stundung, zur Behandlung von Altfällen, zur Reinvestitionsabsicht und zu Fällen der ausbleibenden Reinvestition).

Vorabentscheidung

Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Wiederverkäufern

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 € nicht überschritten hat und die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich die Umsatzgrenze von 50.000 € nicht überschreiten werden, werden umsatzsteuerlich als „Kleinunternehmer“ eingestuft, so dass das Finanzamt bei ihnen keine Umsatzsteuer erhebt. Bei Wiederverkäufern (z.B. Gebrauchtwagenhändlern), die der **Diffe-**

renzbesteuerung unterliegen, richtet sich der „Gesamtumsatz“ im Sinne der Kleinunternehmerregelung nach Ansicht der Finanzverwaltung nach dem vereinbarten Entgelt und nicht nach dem Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis.

Hinweis: Bei der Differenzbesteuerung wird die Umsatzsteuer - wie der Name schon sagt - nur für die Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis berechnet.

Ein Gebrauchtwagenhändler mit Differenzbesteuerung ist gerichtlich gegen die Sichtweise der Finanzverwaltung vorgegangen. Seine Jahresumsätze betragen - bei Zugrundelegung der vereinnahmten Entgelte - 27.358 € (2009) und 25.115 € (2010), so dass sein Finanzamt die Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung als überschritten ansah und eine Einordnung als Kleinunternehmer ablehnte. Der Händler hingegen war der Ansicht, dass auf seine **niedrigere Handelsspanne** (Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis) von 17.328 € (2009) und 17.470 € (2010) abzustellen sei, weshalb er als Kleinunternehmer gelte und keine Umsatzsteuer schulde.

Der Fall ist bis vor den Bundesfinanzhof (BFH) gelangt, der nun dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt hat, ob bei der Prüfung der Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung in Fällen der Differenzbesteuerung nur die **(niedrigeren) Handelsspannen** maßgeblich sind.

Hinweis: Das Verfahren ist von erheblicher Bedeutung für die Umsatzbesteuerung in der Gebrauchtwagenbranche. Im Vorlagebeschluss lässt der BFH durchscheinen, dass er selbst auf die Handelsspanne abstellen würde. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Vorsteuerabzug

Gestaltungsmodell in der Landwirtschaft gekippt

Wer Grundbesitz an „**Pauschallandwirte**“ verpachtet, kann nicht gezielt auf die Steuerfreiheit seiner Verpachtungsleistungen verzichten, um sich so einen Vorsteuerabzug aus der Errichtung seiner verpachteten Anlagen zu sichern. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden.

Der Kläger hatte einen Rinderboxenlaufstall mit Melkkarussell und einen Kälberaufzuchtstall errichtet. Die Anlagen verpachtete er anschließend an eine GbR, die er gemeinsam mit seiner Ehefrau gegründet hatte. Die GbR unterhielt einen landwirtschaftlichen Betrieb und wandte die **Durchschnittsatzbesteuerung** an, nach der die Umsatzsteuer nach Pauschalsätzen zu berechnen ist. Als Pauschallandwirtin war die GbR zugleich zu einem fiktiven Vorsteuerabzug in Höhe der anfallenden Umsatzsteuer berechtigt, so dass für sie im Ergebnis keine Umsatzsteuerschuld entstand. Die Schattenseite dieser Sonderregelung: Der GbR stand kein zusätzlicher Vorsteuerabzug aus tatsächlichen Leistungsbezügen zu.

Um die Vorsteuer aus dem Bau der verpachteten Anlagen trotzdem abziehen zu können, sollte das gewählte

Verpachtungsmodell für Abhilfe sorgen: Als Verpächter verzichtete der Kläger gezielt auf die ihm zustehende **Umsatzsteuerbefreiung** seiner Verpachtungsleistungen. So unterlagen seine Leistungen der Steuerpflicht und er hielt sich für berechtigt, aus den Bauerichtungskosten die Vorsteuer abzuziehen.

Der BFH hat diese Gestaltung durchkreuzt: Der (für den Vorsteuerabzug notwendige) Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung setzt seiner Ansicht nach voraus, dass die Pächter-GbR zum Vorsteuerabzug aus den an sie erbrachten Pachtleistungen berechtigt ist. Das war hier nicht der Fall, weil die GbR ihre Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung unterworfen hatte, so dass ihre Vorsteuer unabhängig von tatsächlichen Leistungsbezügen **nur pauschal abziehbar** war.

Hinweis: Der BFH stellt sich damit gegen die Finanzverwaltung. Ihrer Ansicht nach kann die Steuerfreiheit auch dann zwecks Erlangung eines Vorsteuerabzugs „abgewählt“ werden, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer mit Durchschnittssatzbesteuerung ist. Der Bundesrechnungshof hat ermittelt, dass in Deutschland über 70 % der Landwirte ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuern. Aufgrund des Urteils können sie nun keinen Vorsteuerabzug mehr durch vorgeschaltete Verpachtungen erreichen.

Inneregemeinschaftliches Verbringen

„Pommes-Erlass“ wird abgeschafft

Liefert ein Unternehmer an einen bestimmten Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat und ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, erbringt der leistende Unternehmer grundsätzlich eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Beim Leistungsempfänger liegt ein inneregemeinschaftlicher Erwerb vor.

Die Lieferung von einem **Unternehmensteil** an einen in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Unternehmensteil desselben Unternehmens wird als inneregemeinschaftliches Verbringen bezeichnet. Dieses innergemeinschaftliche Verbringen zwischen Unternehmensteilen gilt im Ausgangsmitgliedstaat als Lieferung gegen Entgelt und ist einer inneregemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt. Im Bestimmungsmitgliedstaat gilt dies als inneregemeinschaftlicher Erwerb. Der Unternehmer ist Lieferer und zugleich Erwerber.

Die **Vereinfachungsregelung** für inneregemeinschaftliches Verbringen sah bislang vor, dass für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat zu dem Abnehmer befördert, unter bestimmten Voraussetzungen ein inneregemeinschaftliches Verbringen angenommen wird. Diese Regelung wurde im Jahr 1993 wegen eines niederländischen Großhändlers eingeführt, der im grenznahen deutschen Raum täglich mehrere deutsche Restaurants mit gefrorenen Pommes frites belieferte. Die Regelung wird daher auch als „Pommes-Erlass“ bezeichnet. Durch dessen Anwendung konnten unter anderem Großhändlern bei regelmäßiger Belieferung einer größeren Anzahl von Abnehmern in anderen EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen gewährt werden.

Laut Bundesfinanzministerium wird diese Vereinfachungsregelung **ab dem 01.01.2019** abgeschafft, um künftig Steuerausfälle zu vermeiden. Die Beteiligten können bis zum 31.12.2018 noch nach der Vereinfachungsregelung verfahren.

Hinweis: Ohne Vereinfachungsregelung muss der ausländische Unternehmer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erklären und der inländische Abnehmer muss den Erwerb versteuern. Kleinabnehmer sollten beim Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen, sofern sie ab dem 01.01.2019 Waren umsatzsteuerfrei aus dem EU-Ausland beziehen wollen. Wir beraten Sie gern.

Factoring

Haftung des Abtretungsempfängers für Umsatzsteuer

Im Umsatzsteuergesetz ist eine Regelung zur Haftung bei Abtretung von Forderungen verankert, die der **Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen** dient. Diese entstehen dadurch, dass der abtretende Unternehmer oft finanziell nicht mehr in der Lage ist, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten, da der Forderungskäufer die Forderung eingezogen hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2015 im Sinne der Finanzverwaltung entschieden: Die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) ist nicht ausgeschlossen, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, im Rahmen des **echten Factorings** liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können. In diesem Urteil hatte der BFH darauf hingewiesen, dass die bisherige Verwaltungsanweisung einer gesetzlichen Grundlage entbehre und die Gerichte im Zweifel nicht binde. Im Zuge des Zweiten Bürokratienteilungsgesetzes hat der Gesetzgeber diese Verwaltungsregelung daraufhin zum 01.01.2017 gesetzlich normiert.

Hinweis: Für vor dem 01.01.2017 wirksam abgetretene Forderungen im Rahmen von Forderungsverkäufen, deren Gegenleistung für die Abtretung in Geld besteht, beanstandet die Finanzverwaltung es nicht, wenn der Haftungsschuldner sich noch auf die bisherige Verwaltungsauffassung beruft.

Bauleistungen

Umsatzsteuerliche Behandlung von Anzahlungen ändert sich

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Anzahlungen für Bauleistungen geäußert. Bezüglich der **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** bei Bauleistungen hat es den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) angepasst. Sind die Voraussetzungen für die Steuerschuld des Leistungsempfängers zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Anzahlungen nicht erfüllt, schuldet nun der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. Sofern der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Leistungs-

erbringung die Voraussetzungen als Steuerschuldner erfüllt, bleibt die bisherige Besteuerung der Anzahlungen beim leistenden Unternehmer bestehen.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten in allen offenen Fällen. Die Finanzverwaltung beanstandet es aber nicht, wenn Steuerzahler für bis zum 31.12.2018 geleistete Anzahlungen die bisherige Fassung des UStAE anwenden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesetzgebung

Finanzmarktgesetze sollen angepasst werden

Das Bundeskabinett hat am 20.06.2018 einen **Regierungsentwurf** zu einem „Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnung (EU) 2017/2402 und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ beschlossen. Mit diesem Wortungetüm sollen verschiedene Finanzmarktgesetze mit Wirkung ab dem 01.01.2019 an das geltende EU-Recht angepasst werden. Betroffen sind folgende Gesetze:

- Kreditwesengesetz (KWG)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- Solvabilitätsverordnung (SolvV)
- Prüfungsberichtsverordnung (PrüfV)
- Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (KAVerOV)

Für Kapitalgesellschaften, die an den **Finanzmärkten** präsent sind, sei es in der Rolle eines Investors, sei es in der Rolle eines Unternehmens, das zum Beispiel an der Börse gelistet ist oder Unternehmensanleihen zur Kapitalbeschaffung ausgibt, könnte das Gesetz (auch) steuerliche Auswirkungen haben.

Hinweis: Wir prüfen diese möglichen steuerlichen Auswirkungen gerne im Vorfeld für Sie.

GmbH-Beteiligung

Nachträgliche Schuldzinsen sind seit 2009 nicht mehr abziehbar

Seit der Einführung der **Abgeltungsteuer** zum 01.01.2009 können Kapitalanleger bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr ihre tatsächlichen Werbungskosten abziehen. Berücksichtigt wird seitdem nur noch der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei Zusammenveranlagung: 1.602 €) pro Jahr. Das Werbungskostenabzugsverbot gilt erstmalig für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen.

Ein früherer GmbH-Geschäftsführer hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, seine 2010 gezahlten Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abzuziehen. Die Zinszahlungen resultierten aus Darlehensverbindlichkeiten, die ihm

infolge der Auflösung der GmbH im Jahr 2005 verblieben waren. Er argumentierte vor Gericht, dass die nachlaufenden Zinszahlungen folglich mit vor 2009 zugeflossenen Kapitalerträgen zusammenhängen, so dass das Werbungskostenabzugsverbot noch nicht gelte. Ab 2009 hätten ihm schließlich keine Kapitalerträge aus der GmbH-Beteiligung mehr zufließen können. Der BFH ließ sich davon jedoch nicht überzeugen und erkannte die Zinszahlungen steuerlich nicht an. Nachträgliche Schuldzinsen für die Finanzierung einer wesentlichen Kapitalbeteiligung (des Privatvermögens) sind seit 2009 nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten abziehbar. Auch in diesem Fall greift das **Werbungskostenabzugsverbot**. Aus der Anwendungsvorschrift zum Werbungskostenabzugsverbot könne nicht geschlossen werden, dass nachträgliche Schuldzinsen stets vollständig als Werbungskosten abziehbar seien, wenn aus der zugrundeliegenden Kapitalanlage ab 2009 keine Erträge mehr fließen. Diese Annahme würde nach Meinung des Gerichts zu Systembrüchen bei der Abgeltungsteuer führen.

Einlagenrückgewähr

Achtung bei ausländischen Kapitalgesellschaften!

Grundsätzlich unterliegen Dividenden beim Gesellschafter der Besteuerung. Das gilt auch für die Ausschüttung ausländischer Kapitalgesellschaften an Inländer. Die Ausschüttung ist aber insoweit steuerfrei, als es sich um die Rückzahlung **historisch geleisteter Einlagen** handelt.

Beispiel: A ist zu 30 % an der X-GmbH beteiligt. Für das Jahr 2017 erhält er eine Bruttoausschüttung (das heißt vor Abzug von Steuern) von 100.000 €. Die X-GmbH bescheinigt, dass 50 % der Ausschüttung eine Einlagenrückgewähr sind. In diesem Fall ist nur die Hälfte der Ausschüttung als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern. Die Einlagenrückgewähr ist mit den Anschaffungskosten des Gesellschafters zu verrechnen.

Inwieweit eine Ausschüttung eine Einlagenrückgewähr darstellt, kann der Dividendenempfänger nur anhand der **Steuerbescheinigung** erkennen. Darin bescheinigt die Gesellschaft, inwieweit die Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto stammt. Dieses steuerliche Einlagekonto, das die Einlagen der Gesellschafter festhält, ist eine rein deutsche Konstruktion. Ausländische Kapitalgesellschaften können die Feststellung der Einlagenrückgewähr in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen.

In einem vor dem Finanzgericht Hessen verhandelten Fall hatte der deutsche Kläger eine Dividende von einer in Österreich ansässigen AG erhalten. Diese hatte es jedoch versäumt, einen Antrag beim BZSt zu stellen. Obwohl die Ausschüttung nachweislich eine Einlagenrückgewähr war, musste der Kläger sie in Deutschland versteuern, ohne dass er selbst die Möglichkeit gehabt hätte, die Feststellung der Einlagenrückgewähr beim BZSt zu beantragen. Dieses Verfahren prangerte der Kläger als **europarechtswidrig** an. Die Richter sahen darin jedoch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte des Klägers.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, ob der Bundesfinanzhof das auch so sieht. Der Kläger hat Revision gegen das Urteil eingelegt.

Anteilsverkauf

Verfassungsbeschwerde gegen Gewerbesteuer bleibt erfolglos

Wenn Anteile an einer gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaft verkauft werden, kommt es für die Besteuerung auf die Rechtsform der Verkäufer an. So sind Veräußerungen durch natürliche Personen steuerfrei. Ist die Verkäuferin dagegen eine **Kapitalgesellschaft**, ist der Gewinn aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils (des Verkaufspreises abzüglich des anteiligen Eigenkapitals) gewerbesteuerpflichtig.

Die Gewerbesteuer muss aber nicht etwa die verkaufende Kapitalgesellschaft zahlen, sondern die Personengesellschaft selbst. Da die Veräußerin bereits ausgeschieden ist, wenn die Gewerbesteuer zu zahlen ist, bleibt die Zahlung der Gewerbesteuer an den verbleibenden Gesellschaftern der Personengesellschaft „hängen“. Dass dies dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und damit dem grundgesetzlich garantierten **Gleichheitsgrundsatz** widerspricht, wollte eine KG vom Bundesverfassungsgericht bestätigt bekommen, denn bei ihr war genau der obenstehende Fall eingetreten.

Die Richter sahen jedoch in der gesetzlichen Regelung **keinen Verstoß gegen das Grundgesetz**. Der eintretende Gesellschafter könne die vom veräußernden Gesellschafter aufgedeckten stillen Reserven abschreiben; diese Abschreibung wirke sich mindernd auf die Gewerbesteuer aus. Daher sei die Leistungsfähigkeit der Personengesellschaft - über einen langen Zeitraum gerechnet - insgesamt nicht gemindert.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zweifelsfragen

Zusammengefasste Verwaltungsanweisungen zum Dienstwagen

Die Privatnutzung von Dienstwagen ist für viele Arbeitnehmer ein attraktiver Lohnbestandteil, obgleich sich dieser Vorteil in aller Regel steuererhöhend auswirkt. In einem neuen Schreiben, das in allen offenen Fällen anzuwenden ist, hat sich das Bundesfinanzministerium zu lohnsteuerlichen Zweifelsfragen bei der **privaten Dienstwagennutzung** geäußert:

- **Pendelfahrten:** Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die mit dem Dienstwagen unternommen werden, muss der Arbeitnehmer ausnahmsweise keinen geldwerten Vorteil nach der 0,03-%-Methode versteuern, wenn ihm der Wagen ausschließlich an den Tagen überlassen wird, an denen er voraussichtlich dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antreten oder dort beenden muss (z.B. bei Bereitschaftsdiensten).

- **Fahrzeugpool:** Können Arbeitnehmer sich für Privatfahrten aus einem Fahrzeugpool mit mehreren Kfz bedienen, ist der pauschale Privatnutzungsvorteil pro Arbeitnehmer zu ermitteln, indem zunächst 1 % der Listenpreise aller Kfz errechnet und die Summe anschließend durch die Zahl der Nutzungsberechtigten Arbeitnehmer geteilt wird.
- **Nutzungsverbot:** Eine private Dienstwagennutzung löst keine lohnsteuererhöhenden Folgen aus, wenn der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer ein Privatnutzungsverbot ausspricht und die diesbezüglichen Unterlagen (z.B. eine arbeitsvertragliche Vereinbarung) als Beleg zum Lohnkonto nimmt. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug trotz Verbots privat, führt diese Nutzung erst ab dem Zeitpunkt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, ab dem der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er auf Schadenersatzforderungen verzichtet.
- **Elektronisches Fahrtenbuch:** Elektronische Fahrtenbücher können anerkannt werden, wenn sich aus ihnen vergleichbare Erkenntnisse wie aus manuell geführten gewinnen lassen. Die Finanzämter sollen elektronische Fahrtenbücher, die alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfassen, als „zeitnah geführt“ anerkennen, wenn der Fahrer die dienstlichen Fahrten innerhalb von maximal sieben Tagen in ein Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem Privatbereich zuordnet.
- **Familienheimfahrten:** Darf ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung einmal wöchentlich für eine Heimfahrt zur Familie nutzen, dürfen die Finanzämter aus dieser Überlassung keine steuererhöhenden Folgen ziehen. Wird das Fahrzeug aber mehrmals wöchentlich für Familienheimfahrten genutzt, muss ab der zweiten wöchentlichen Heimfahrt ein pauschaler Nutzungswert von 0,002 % des Bruttolistenpreises lohnversteuert werden, und zwar für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Beschäftigungsort und dem Hauptwohnsitz.

Fremdgeschäftsführer

Kein Lohnzufluss bei Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand

Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein **Zeitwertkonto** einrichten, kann der Arbeitnehmer darauf Teile seines fälligen Arbeitslohns „ansparen“, um diesen in einer späteren Freistellungsphase (z.B. dem vorgezogenen Ruhestand) ausgezahlt zu bekommen.

Die Finanzverwaltung vertritt den Standpunkt, dass die angesparten Lohnbestandteile in der Regel erst bei ihrer tatsächlichen Auszahlung in der Freistellungsphase zu versteuern sind - erst dann gilt der Arbeitslohn steuerlich als zugeflossen. Anders sieht es bei Arbeitnehmern aus, die zugleich als **Organ einer Körperschaft** bestellt sind (z.B. Vorstandsmitglieder einer AG oder GmbH-Geschäftsführer): Bei ihnen fällt nach Meinung der Finanzverwaltung bereits dann (Lohn-)Steuer an, wenn der fällige Arbeitslohn in der Ansparphase auf dem Zeitwertkonto gutgeschrieben wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser Sichtweise kürzlich für **Fremdgeschäftsführer** einer GmbH (die nicht selbst an der Gesellschaft beteiligt sind) widersprochen. Im Urteilsfall hatte ein Geschäftsführer mit seiner GmbH zur Finanzierung seines vorgezogenen Ruhestands vereinbart, dass er auf die Auszahlung laufender Bezüge in Höhe von 6.000 € monatlich verzichtet und diese Lohnbeträge auf einem Zeitwertkonto angespart werden, um in der späteren Freistellungsphase zur Auszahlung zu kommen. Die GmbH führte während der Ansparphase keine Lohnsteuer auf die angesparten Bezüge ab. Das Finanzamt vertrat jedoch den Standpunkt, dass bereits bei der Ansparung ein Zufluss von Arbeitslohn vorgelegen habe, so dass Lohnsteuer anfalle.

Der BFH gab dem Geschäftsführer recht und urteilte, dass dieser bei Gutschrift auf dem Zeitwertkonto noch keine Lohnauszahlung erhalten habe und über die Gutschriften in der Ansparphase auch noch nicht verfügen können. Die getroffene Vereinbarung sei auch keine Vorausverfügung des Geschäftsführers über seinen Arbeitslohn gewesen, die den Zufluss bereits bei Gutschrift bewirkt hätte. Der BFH widerspricht damit der Finanzverwaltung. Fremdgeschäftsführer einer Kapitalgesellschaft seien **wie alle anderen Arbeitnehmer** zu behandeln. Die bloße Organstellung als Geschäftsführer sei für den Zufluss von Arbeitslohn ohne Bedeutung. Der BFH weist weiter darauf hin, dass eine Ausnahme nur für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft gelte. Bei ihnen wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits zum Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können und ihnen damit entsprechende Einnahmen zugeflossen sind.

5. ... für Hausbesitzer

Grundsteuerberechnung

Einheitsbewertung ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Einheitsbewertung von Grundbesitz als Grundlage für die Grundsteuerberechnung für verfassungswidrig erklärt. Der Grund: Die Einheitswerte werden in den alten Bundesländern noch immer nach den Wertverhältnissen vom 01.01.1964 errechnet. (In den neuen Bundesländern wird sogar noch auf Werte vom 01.01.1935 zurückgegriffen.) Die Richter bemängelten, dass die Anknüpfung an diese „historischen“ Werte zu gravierenden **Ungleichbehandlungen** führe, weil zwischenzeitlich eingetretene Verkehrswertveränderungen bei der Steuerberechnung unberücksichtigt blieben.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, spätestens **bis zum 31.12.2019** eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf das alte Bewertungssystem weiter angewandt werden. Nach der Verkündung des neuen Gesetzes dürfen die Altregelungen zudem noch für weitere fünf Jahre, längstens jedoch **bis zum 31.12.2024**, Anwendung finden.

Laut Bundessteuerberaterkammer haben ergangene Grundsteuerbescheide, die einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, weiterhin Bestand. Betroffene Steuerzahler müssen nicht handeln, es bleibt bei den festgesetzten Steuerbeträgen.

Hinweis: Die gesetzliche Neuregelung muss einerseits das bisherige Grundsteueraufkommen der Kommunen sichern, andererseits sollen die Steuerzahler nicht stärker belastet werden als bisher. Ob dem Gesetzgeber dieser Spagat gelingen wird, bleibt abzuwarten.

Handwerkerleistungen

Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung begünstigt?

Handwerkerleistungen im Privathaushalt sind mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Um den Steuerbonus in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerzahler für die Handwerkerleistung eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag unbar gezahlt haben. Bereits im Jahr 2014 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass private Auftraggeber auch Ausgaben für Handwerkerleistungen abziehen können, die jenseits der **eigenen Grundstücksgrenzen** auf öffentlichem Grund erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Leistungen zumindest in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem eigenen Haushalt dienen.

Damals hatte der BFH Handwerkerlöhne, die für den nachträglichen Anschluss eines Privatgrundstücks an das Wasserverteilungsnetz angefallen waren (**Hauswasseranschlusskosten**), anerkannt. Laut BFH muss der gesetzliche Begriff „im Haushalt“ nicht streng räumlich, sondern eher funktional ausgelegt werden.

Jetzt hat der BFH demgegenüber entschieden, dass gezahlte Baukostenzuschüsse für öffentliche Mischwasserleitungen nicht als Handwerkerleistungen abziehbar sind. Geklagt hatten Eheleute, deren Haus im Jahr 2011 an die zentrale Kläranlage angeschlossen worden war. Zuvor hatten sie ihr Abwasser über eine eigene Sickergrube entsorgt. Der Abwasserzweckverband hatte für den Bau der erforderlichen Mischwasserleitung, die zum öffentlichen Sammelnetz gehörte, einen Baukostenzuschuss erhoben, den die Eheleute anteilig als Handwerkerleistung in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machten. Der BFH hat einen Kostenabzug abgelehnt, weil der erforderliche **räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt** fehle. Die Kosten seien für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung angefallen. Ein solcher Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes komme nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern allen Nutzern des Versorgungsnetzes zugute. Der Ausbau wurde folglich nicht „im Haushalt“ erbracht.

Hinweis: Nach der BFH-Rechtsprechung ist also danach zu unterscheiden, ob eine Baumaßnahme das öffentliche Sammelnetz (nicht steuerbegünstigt) oder den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss (steuerbegünstigt) betrifft.